

# SATZUNG DES AMATEURTHEATER-VEREINS PFORZHEIM



## § 1: NAME

Der Verein trägt den Namen „Amateurtheater-Verein Pforzheim“.

## § 2: SITZ; EINTRAGUNG INS VEREINSREGISTER; MITGLIEDSCHAFTEN

Sitz des Vereins ist Pforzheim. Der Verein entfaltet seine Tätigkeit in der Stadt Pforzheim und dem Enzkreis. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg und in der Sektion „Darstellendes Spiel“ des Pforzheimer Kulturrats.

## § 3: ALLGEMEINER VEREINSZWECK; ZIELE UND AUFGABEN

Zwecke des Vereins sind:

- Pflege und Förderung des Amateurtheaters in allen seinen Formen und in den Bereichen des Schul- und Jugendspiels, des Studenten-, Erwachsenen- und Senioreentheaters.
- Beratung, Förderung und Schulung von Mitgliedern und Kontaktpflege mit anderen kulturell interessierten Organisationen, Gruppen und Personen.
- Ausrichtung von offenen Kursen, Workshops und Informationsveranstaltungen.
- Beschaffung von geeigneten Probe- und Aufführungsmöglichkeiten mit Unterstützung öffentlicher und privater Institutionen und Förderer.

## § 4: GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Amateurtheater-Verein Pforzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, die Mitglieder erhalten (in ihrer Eigenschaft als Mitglieder) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Rechnungsprüfung, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 5: MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab 14 Jahren und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

## § 6: MITGLIEDSBEITRAG

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich mit Beginn des Geschäftsjahres, d.h. des Kalenderjahres von dem/der Kassierer/in erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vereinsausschusses über die Höhe des Beitrags.

## § 7: ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod einer natürlichen oder Auflösung einer juristischen Person.
2. durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr bis spätestens 30. November zu erklären ist.
3. durch Ausschluss eines Mitglieds, der dann durch Beschluss des Vereinsausschusses ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Antrag kann durch jedes Vereinsmitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

**Amateurtheaterverein  
Pforzheim e.V.**  
Bettina Leicht  
c/o Kulturhaus Osterfeld  
Osterfeldstraße 12  
75172 Pforzheim  
Telefon: 0 72 31-31 82 10  
Fax: 0 72 31-31 82 23  
info@atv-pf.de  
www.atv-pf.de  
Bankverbindung, IBAN:  
DE04 6665 0085 0000 8124 04

## § 8: VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitglieder- oder Generalversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der Vorstand

## § 9: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitglieder - oder Generalversammlung ist jährlich sowie nach Bedarf vom Vorstand oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner/ihrer Verhinderung führt sein/e (ihr/e) Stellvertreter/in und im Falle der Verhinderung bei der ein von dem/der Vorsitzenden bestimmtes Mitglied den Vorsitz. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet und allen Mitgliedern zugestellt wird.

## § 10: AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. Die Beschlussfassung über jährliche oder langfristige Arbeitsprogramme
2. Die Wahl des Vereinsausschusses und des Vorstands
3. Die Bestellung von zwei Kassenprüfern
4. Die Entlastung von Vorstand und Ausschuss nach Vorlage und Prüfung des Rechenschafts- und Kassenberichts
5. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
6. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden
7. Die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bzw. Mitarbeit des Vereins in weiteren Gremien, Institutionen, Vereinigungen und Gesellschaften

## § 11: VEREINSAUSSCHUSS

Der Vereinsausschuss besteht aus

- dem/r 1. Vorsitzenden
- dem/r 2. Vorsitzenden
- dem/r Kassierer/in
- dem/r Schriftführer/in
- und drei Beisitzer/innen

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von fünf seiner Mitglieder beschlussfähig. Dem Vereinsausschuss obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel; er führt die laufenden Vereinsgeschäfte und trifft die Vereinsentscheidungen, die durch den/die 1. Vorsitzende(n) vollzogen werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

## § 12: VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jede(r) von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

## § 13: AUFLÖSUNG

Der Amateurtheater-Verein Pforzheim kann mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit zweimonatiger Frist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, bei der über den Antrag beschlossen werden soll, zugegangen ist. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pforzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Förderung der Amateurtheaterkultur.

Pforzheim, den 14. Juni 1988